

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 07.02.2011

Drucksache Nr.: **10/0465/3**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	16.02.2011	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 633 "In der Grube Kröll" zur Errichtung einer Biogasanlage für nachwachsende Rohstoffe auf dem Gelände des Entsorgungs- und Verwertungsparks der RSAG zwischen Buisdorf und Niederpleis; Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für die Gemarkung Buisdorf für einen Teil des Flurstück 6 in der Flur 4 gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB und § 12 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 633 „In der Grube Kröll“ zur Erstellung einer Biogasanlage für nachwachsende Rohstoffe.

Die genauen Grenzen der Geltungsbereiche sind dem Geltungsbereichsplan vom 27.01.2011 zu entnehmen, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Sachverhalt / Begründung:

Die RSAG beabsichtigt, auf dem Gelände des Entsorgungs- und Verwertungsparks Sankt Augustin-Niederpleis Anlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas zu errichten.

Es soll im Bereich der ehemaligen „Grube Kröll“ eine geschlossene Biogasanlage für nachwachsende Rohstoffe errichtet werden. Die Anlage wird benötigt, um am Standort der Gas-aufbereitungsanlage die für eine wirtschaftliche Biogasaufbereitung erforderliche Rohgasmenge zur Verfügung stellen zu können.

Die geplante Anlage soll mit verschiedenen Ackerfrüchten gespeist werden wie z. B. Zuckerrüben, Mais oder Sonnenblumen sowie Grassilage und Material aus der Landschaftspflege.

Das entstehende Biogas wird zur Gasaufbereitungsanlage, die Bestandteil des Bebauungsplanes 632 „Auf der Deponie“ ist, geleitet und dort nach der Aufbereitung zu Biomethan in

das öffentliche Erdgasnetz eingespeist.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes möchte die Stadt Sankt Augustin einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin geändert, die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.